

4. Vorlesung

Vorliegende Informationen

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
im Masterprogramm
Rehabilitationspsychologie

GH Franke im SoSe 2013



**Anleitung zum
wissenschaftlichen Arbeiten
im Masterprogramm
Rehabilitationspsychologie**

Prof. Dr. habil. G.H. Franke
Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Angewandte
Humanwissenschaften
Rehabilitationspsychologie M.Sc.
Gabriele.franke@hs-magdeburg.de

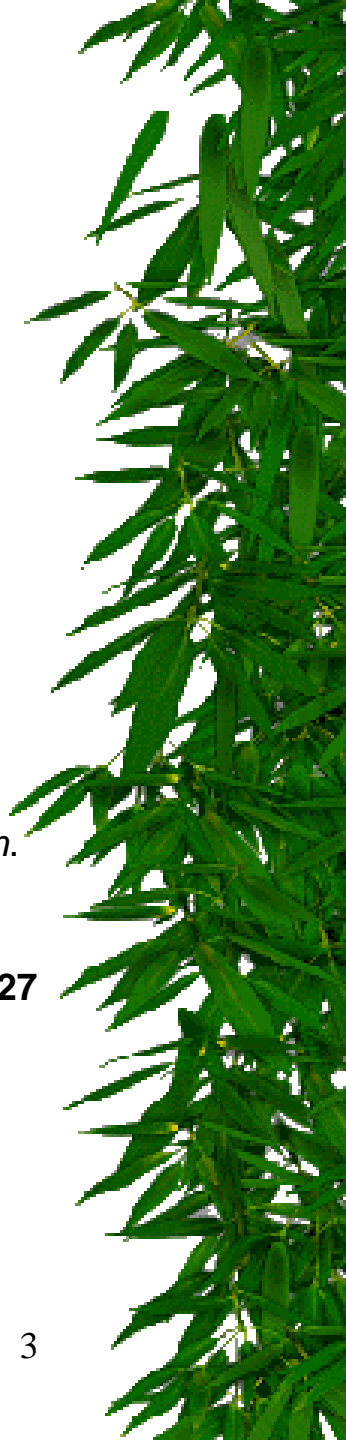
Diese Vorlesung ist eine
modifizierte, überarbeitete und
erweiterte Version des
Studienbriefes
„Gutachtenerstellung und
Kommunikation“ von Prof. Dr. habil.
C. Salewski, 2013, FernUniversität
Hagen, Fakultät für Kultur- und
Sozialwissenschaften
sowie der weiterhin im jeweiligen
Literaturverzeichnis zitierten
Literatur

4. Vorlesung Vorliegende Informationen



Literatur

- Böttcher, A., Nedopil, N., Bosisnki, H.A.G. & Saß, H. (2011). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Sexuologie*, 14, 28-35.
- Kröber, H.-L. (2009). Darstellung der Aktenlage. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 76-77.
- Proyer, R.T. & Ortner, T.M. (2010). *Praxis der psychologischen Gutachtenerstellung. Schritte vom Deckblatt bis zum Anhang*. Bern: Huber. SDL-BIBO: **SP 56-133**
- Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten: rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen*. München: Beck. SDL-BIBO: **SP 56-85**
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Heidelberg: Springer. SDL-BIBO: <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-540-46842-4>
- Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer. SDL-BIBO: **SP 56-27**
- Zuschlag, B. (2002). *Das Gutachten des Sachverständigen*. Göttingen: Hogrefe. SDL-BIBO: **SP 56-53**



Gutachtenauftrag als vorläufiger Endpunkt eines Problemlöseprozesses

- Die am Problemgeschehen Beteiligten benötigen psychologischen Sachverstand
- Daher ist der bisherige Problemlöseprozess auch in den diagnostischen Prozess einzubeziehen, denn er führt direkt zur gutachterlichen Fragestellung
- Der erste Schritt der Begutachtung ist somit die Analyse vorliegender Informationen
 - Wie ist die aktuelle Fragestellung zustande gekommen?
 - Welche Ereignisse haben im Vorfeld des Gutachtenauftrags stattgefunden?



Vorliegende Informationen: Arten von Vorabinformationen

Informationen über den bisherigen Verlauf der Problemstellung könne in unterschiedlicher Form vorliegen:

- Briefwechsel, Stellungnahmen von Behörden, Arztberichte, Beurteilungen, Schulzeugnisse, Zeugenaussagen, Beobachtungsprotokolle, frühere Gutachten zu der Fragestellung
- In verschiedenen Verwaltungssystemen sind diese in Akten zusammengefasst
⇒ **Aktenstudium – wichtige Grundlagenforschung**





AKTENSTUDIUM

tu-dortmund.de



Vorliegende Informationen: Arten von Vorabinformationen

- Unter Fachkollegen besteht keine Einigkeit darüber,
 - An welcher Stelle im Gutachten die Analyse vorliegender Informationen erscheinen soll
 - Wie diese Informationen aus gutachterlicher Perspektive zu bewerten sind
 - In welcher Form sie präsentiert werden
 - Wie ausführlich die vorliegenden Informationen in das Gutachten eingehen sollen und dürfen



Vorliegende Informationen: Positionierung im Gutachten

- Mit Westhoff und Kluck (2008) sollten die vorliegenden Informationen vor der Übersetzung der Fragestellung der AuftraggeberIn analysiert werden
- Im Anschluss daran können sie – bei Bedarf – Teil der Ergebnisdarstellung werden
- Zuschlag (2002) hingegen betrachtet die vorliegenden Informationen als Datenquelle, d.h. als Untersuchungsergebnis und damit sollen sie als Teil der Ergebnisdarstellung verwendet werden



Analyse vorliegender Informationen zu Beginn des Gutachtenprozesses

- Die Analyse vorliegender Informationen sollte zu Anfang des gutachterlichen Prozesses vorgenommen werden
- Auch wenn die aus dem bisherigen Problemverlauf gewonnenen Informationen später im schriftlichen Gutachten nicht oder nur zum Teil explizit angeführt werden
- Es ist wichtig, sich zu Beginn der gutachterlichen Tätigkeit einen Überblick über die Akten zu verschaffen, die es gibt



Analyse vorliegender Informationen: Hintergrundwissen zur Fragestellung

- Bei gerichtlichen Fragestellungen wird die Fragestellung zusammen mit den Akten (Archivierung aller bisher verfahrensrelevanter Dokumente) an die GutachterIn gegeben
- Der Beweisbeschluss mit der gerichtlichen Fragestellung ist das oberste Blatt der Akte
- Um die Gründe zu verstehen, aus denen heraus die gerichtliche Fragestellung formuliert wurde, ist das Aktenstudium notwendig
- Die in den Akten enthaltenen Informationen werden als Anknüpfungstatsachen oder Anknüpfungssachverhalte bezeichnet



Analyse vorliegender Informationen: Hintergrundwissen zur Fragestellung

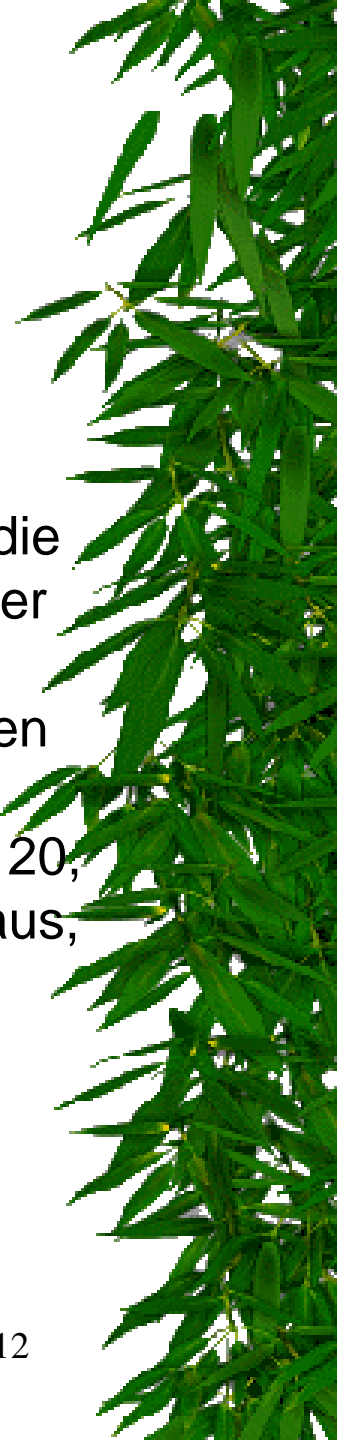
- Die Analyse der Akten ermöglicht die erste Orientierung und ein erstes Verständnis der Problemlage, die der Fragestellung zugrunde liegt
- Die Analyse vorliegender Informationen kann die Entscheidung zur Übernahme des Gutachtauftrags beeinflussen
- Wenn die Analyse dazu führt, dass im vorliegenden Einzelfall Problemkonstellationen relevant sind, für die die GutachterIn nicht kompetent ist, muss der Gutachtauftrag abgelehnt werden



Analyse vorliegender Informationen: Einbezug in die Fragestellung

Böttcher et al. (2011, S. 29):

- „Das Gesetz schreibt in bestimmten Fällen – u. a. wenn sich die Frage der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Unterbringung zur Beobachtung stellt – die Hinzuziehung eines Sachverständigen vor. Im übrigen kommt es auf die eigene Sachkunde des Richters an. Für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB reicht diese jedenfalls dann regelmäßig nicht mehr aus, wenn sich aufgrund von Auffälligkeiten oder gar Störungen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben.“



Analyse vorliegender Informationen: Einbezug in die Fragestellung

- Dann muss ein Sachverständiger hinzu gezogen werden. Sachverständige sind Personen, die auf Grund besonderer Sachkenntnis über Tatsachen, Wahrnehmungen oder Erfahrungssätze Auskunft geben oder einen bestimmten Sachverhalt beurteilen können. Der Staatsanwalt oder der Richter hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO). Die Leitung betrifft das, *was* der Sachverständige, nicht *wie* er es er forschen soll.“



Analyse vorliegender Informationen: Einbezug in die Fragestellung

- Die Konkretisierung und Ausdifferenzierung der gutachterlichen Fragestellung in psychologische Fragen und Hypothesen muss im Hinblick auf den Einzelfall erfolgen
- Die Aktenanalyse kann die Formulierung der Arbeitshypothesen erleichtern, die in der nachfolgenden Diagnostik geprüft werden (Salzgeber, 2011)
- Die AuftraggeberInnen gehen davon aus, dass sich GutachterInnen über den Sachverhalt umfassend informieren und mit allen relevanten Aspekten des Einzelfalls vertraut sind



Analyse vorliegender Informationen als Untersuchungsergebnis

- Wenn die vorliegenden Informationen im Zuge der diagnostischen Datengewinnung umfassend analysiert wurden, wird das Ergebnis dieser Analyse in der Ergebnisdarstellung platziert \Rightarrow eigene Stellungnahme
- Die Analyse der vorliegenden Informationen muss dann eine Operationalisierung der psychologischen Fragen darstellen.
- Sie muss sich daher stringent aus der Formulierung der psychologischen Fragen ableiten und entsprechend begründet sein



Untersuchungsergebnis: Verwendung - Fremdanamnese

- Mögliche Vorabinformationen als Ergebnis des diagnostischen Prozesses
 - Inhalte medizinischer Atteste und Stellungnahmen, wenn der Gesundheitszustand einer beteiligten Person im diagnostischen Prozess einbezogen werden muss
 - Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen Dritter könnten als fremdanamnestische Daten, genutzt werden
 - Existieren frühere Untersuchungen, deren Ergebnisse für die aktuelle Fragestellung wichtig sind (z.B. Intelligenzdiagnostik), dann können diese Ergebnisse im aktuellen diagnostischen Prozess genutzt werden, um allen Beteiligten (auftraggebende Instanz, beteiligte Person, Sachverständige/r) Kosten zu sparen



Untersuchungsergebnis: Bewertung der Qualität

- Vorliegende Informationen müssen auf ihre Qualität und Stichhaltigkeit hin bewertet werden, da sie sowohl als Untersuchungsergebnis als auch als Anknüpfungstatsachen am Anfang des Gutachtenprozesses stehen können
- Sind die vorliegenden Informationen parteilich gefärbt (üblicherweise bei anwaltlichen Schriftstücken und Vorträgen) oder eher als objektiv einzuschätzen (wie es bei ärztlichen Attesten oder Berichten von Behörden der Fall sein sollte)?



Untersuchungsergebnis: Bewertung der Qualität

- Werden bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse einbezogen, die sich explizit auf psychologische Sachverhalte beziehen, dann muss die GutachterIn einschätzen, ob die Diagnostik sachgerecht durchgeführt wurde und die Ergebnisse tragfähig sind
- Eine weitere wichtige Anforderung an psychologische GutachterInnen ist somit, dass sie die Qualität der Vorabinformationen bewerten und diese damit entsprechend verwenden (Salzgeber, 2011)



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen: Auswertungshilfen

- Je nach den Bedingungen des Einzelfalls können die Vorabinformationen sehr umfangreich sein und, gerade bei gerichtlichen Fragestellungen, mehrere Akten aus unterschiedlichen Bereichen mit einer Vielzahl einzelner Informationsquellen enthalten
- Es gibt heute noch kein verbindliches, wissenschaftlich erarbeitetes und überprüftes Analysesystem für die Auswertung von Akten und anderen Vorabinformationen (Salzgeber, 2011)
- Zuschlag (2002) schlägt eine Checkliste für die Auswertung der vorliegenden Informationen des Gutachtenfalls vor, die folgende Schwerpunkte berücksichtigt:



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen: Checkliste Zuschlag (2002)

- 1) **Verfügbare Informationsquellen**
- 2) **Ergebnisse von Voruntersuchungen und Vorgutachten**
- 3) **Aktueller Stand des Verfahrens**
- 4) **Lebensgeschichtliche Daten**
 - a) Herkunftsfamilie
 - b) Geburt und gesundheitliche Entwicklung
 - c) Schule und Beruf
 - d) Eigene Familie
 - e) Sozialisation
- 5) **Problementwicklung**
 - a) Entstehung des Problems
 - b) Entwicklung des Problems
 - c) Frühere Lösungs-/ Behandlungsversuche
 - d) Aktueller Zustand
- 6) **Ziele der Beteiligten**



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen: Checkliste Zuschlag (2002)

- Checklisten helfen, die Fülle vorhandener Informationen zu strukturieren
- Sie können aber nicht die Unterscheidung in wichtige und unwichtige Informationen zum Beispiel aus den Voruntersuchungen und Vorgutachten unterstützen
- Ebenso wenig kann ihre Nutzung die Einschätzung der Datenqualität und Glaubwürdigkeit der Vorabinformationen verbessern
- Die schematische Anwendung einer Checkliste ist in vielen Einzelfällen nicht hilfreich, weil die Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht oder nur unvollständig durch sie erfasst werden



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen: Checkliste Zuschlag (2002)

- In der Praxis muss letztlich jede psychologische GutachterIn ein individuelles Klassifikationssystem für die Analyse von Akten und anderen Vorabinformationen entwickeln und aufgrund ihrer diagnostischen Expertise entscheiden, wie diese Informationen verwendet werden müssen und welche Informationen in einem konkreten Einzelfall von Bedeutung sind
- Wichtig ist es, sich einen Überblick über die Chronologie der Ereignisse zu verschaffen



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen: Quellenangaben

- Für die Darstellung von Vorabinformationen im schriftlichen Gutachten gilt jedoch immer, dass die Herkunft jeder einzelnen Information sorgfältig durch eine eindeutig zurückzufolgende Quelle belegt werden muss
- Dies geschieht bei Gerichtsakten anhand der Kennzeichnung der Information durch die Nummer der Akte, aus der sie entnommen wurde, und der genauen Nennung der Seitenzahl in dieser Akte („Aktenblatt“)
- Ansonsten gilt es, eigene tabellarische Gliederungen zu erstellen, um vorliegende Informationen aufzubereiten



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen: Quellenangaben

- Bei einem Gutachtenfall, zu dem mehrere Akten aus verschiedenen Verfahren vorliegen, wird daher zu jeder aus den Akten entlehnten Information das Aktenzeichen der jeweiligen Akte und die Blattnummer genannt, so dass die LeserInnen prinzipiell nachvollziehen können, woher diese Information stammt und eine Prüfung ihrer Korrektheit möglich ist
- Dies sollte nicht nur bei wörtlichen Zitaten erfolgen, sondern bei jeder Information des vorliegenden Sachverhalts, die, auch in zusammengefasster Form, für den diagnostischen Prozess als wichtig angesehen wird



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen und Gutachtenabrechnung

- Vor allem Gerichtsgutachten werden nach einer festgelegten Gebührenordnung abgerechnet (Arbeitsstunden, Länge)
- Zum Einbezug der Vorabinformationen in die Abrechnungspraxis gibt es kontroverse Positionen (Kröber, 2009)
- Gerade Gerichte schließen gelegentlich eine schriftliche Aktenanalyse explizit aus ihrem Auftrag aus und rechnen die ausführliche Wiedergabe von Akteninhalten vor allem mit langen wörtlichen Zitaten nicht ab (Zuschlag, 2002)



Vorgehen bei der Analyse von vorliegenden Informationen und Gutachtenabrechnung

- Von GutachterInnen wird häufig dafür plädiert, eine Aktenanalyse unter psychologischen Gesichtspunkten in ein Gutachten aufzunehmen, um die Schwerpunktsetzung der berücksichtigten Informationen im Begutachtungsprozess nachvollziehbar zu machen
- Auch hier gilt es im Einzelfall abzuwägen, wie ausführlich die Wiedergabe der Vorabinformationen in einem psychologischen Gutachten ausfallen muss, um der Sorgfaltspflicht zu genügen, ohne den Verdacht zu erwecken, die Kosten für ein Gutachten durch unnötige Zitate künstlich in die Höhe zu treiben

